

Deutscher Bundestag

Stenografischer Bericht

19. Sitzung

Berlin, Mittwoch, den 12. März 2014

Inhalt:

Tagesordnungspunkt 2:

Fragestunde

Drucksache 18/728

Anlage 38

Mündliche Fragen 67 und 68

Petra Pau (DIE LINKE)

BKA-Zeugenschutzprogramm für Personen aus dem NSU-Ermittlungs- und Klagekomplex und Möglichkeiten der parlamentarischen Kontrolle

Antwort

Dr. Günter Krings, Parl. Staatssekretär

BMI

Anlage 38

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Günter Krings auf die Fragen der Abgeordneten **Petra Pau** (DIE LINKE) (Drucksache 18/728, Fragen 67 und 68):

Wie viele Personen aus dem NSU-Ermittlungs- und -Klagekomplex befanden und befinden sich gegenwärtig im BKA-Zeugenschutzprogramm, und durch welche Aktivitäten aus den Bereichen organisierte und politisch motivierte Kriminalität wird dies für die einzelnen Personen begründet?

Vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (Bundestagsdrucksache 18/682) auf Seite 4 ausführt: „Wirkungsvoller Zeugenschutz in aktuellen und künftigen Fällen kann nur gewährleistet werden, wenn die Arbeitsweise des Zeugenschutzes nicht offengelegt wird. Aus diesem Grunde können keine Einzelheiten zur personellen und materiellen Ausstattung der Zeugenschutzdienststelle sowie zu zeugenschutztaktischen Vorgehensweisen, wie z. B. der personellen Ausgestaltung der Sachbearbeitung im Einzelfall, mitgeteilt werden ... Im Hinblick auf die Beantwortung der vorliegenden Kleinen Anfrage ist die Bundesregierung – nach sorgfältiger Abwägung – zu der Auffassung gelangt, dass hier der Schutz der hier in Frage stehenden Individualrechtsgüter (insbesondere das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG) geschützter Personen, ihrer Angehörigen und der sie schützenden Zeugenschützer sowie das Interesse des Staates an einer funktionierenden und effektiven Strafrechtspflege das Auskunftsrecht des Abgeordneten bzw. der Fraktion im Einzelfall überwiegen und daher eine Beantwortung nicht erfolgen kann“, frage ich, wie nach Ansicht der Bundesregierung die parlamentarische Kontrolle des Zeugenschutzprogramms des BKA erfolgen soll?

Die Bekanntgabe von Einzelaspekten der im Rahmen der NSU-Ermittlungen getroffenen Zeugenschutzmaßnahmen und der dahinterstehenden Erwägungen wäre geeignet, die Zeugen, ihre Angehörigen oder die beteiligten Zeugenschützer zu gefährden, unter anderem dadurch, dass die Arbeitsweise des Zeugenschutzes offengelegt würde. Hierdurch würden wichtige Rechtsgüter der geschützten Zeugen wie das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit – Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes – für entsprechende Gefährder angreifbar, da diese aus entsprechenden Informationen auf Schutzmaßnahmen rückschließen könnten.

Wie in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke „Zeugenschutzprogramm des BKA und Begleitung von Angeklagten zu Treffen mit Zeuginnen und Zeugen im NSU-Komplex“, Bundestagsdrucksache 18/682 vom 28. Februar 2014, bereits ausgeführt, steht es der Bundesregierung daher nicht zu, die Schutzmaßnahmen, die eine Auskunftsperson in einem laufenden Strafverfahren betreffen, zu kommentieren. Bereits im Rahmen der Antwort der Bundesregierung auf die zitierte Kleine Anfrage wird in der Vorbemerkung ausführlich begründet, warum die Bundesregierung keine detaillierten Auskünfte erteilen kann.

Die Bundesregierung kommt dem verfassungsrechtlich verbürgten Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages umfassend nach. Sie weist jedoch darauf hin, dass das parlamentarische Frage- und Informationsrecht seinerseits verfassungsrechtlichen Schranken unterliegt.

So folgt die Bundesregierung bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen strikt den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Demnach ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt (vergleiche BVerfGE 124, 161 [193]). Hiervon sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Ausnahmen zulässig. Zum Schutz von Dienstgeheimnissen darf die Bundesregierung im erforderlichen Umfang gegenüber dem Parlament wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden ergreifen (vergleiche BVerfGE 124, 161 [193]; für die Auskunft im Rahmen eines Untersuchungsausschusses: vergleiche BVerfGE 124, 78 [128 f.]). So darf die Bundesregierung im erforderlichen Umfang Informationen als Verschlussachen einstufen, die nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages den Abgeordneten zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Auskunftspflicht der Bundesregierung darüber hinaus dort enden, wo ein auch nur geringfügiges Risiko, dass im Rahmen einer Berichterstattung auch unter der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages die angefragten detaillierten Informationen öffentlich bekannt werden könnten, unter keinen Umständen hingenommen werden kann (vergleiche BVerfGE 124, 78 [139]). Hierbei ist das der parlamentarischen Kontrolle dienende parlamentarische Fragerecht mit den betroffenen Belangen, die zur Versagung von Auskünften führen können, abzuwägen (vergleiche BVerfGE 124, 161 [193]).

Diese konkrete, im Einzelfall zu treffende Güterabwägung wird unter anderem in der Antwort der Bundesregierung auf die in der Fragestellung zitierte Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke „Zeugenschutzprogramm des BKA und Begleitung von Angeklagten zu Treffen mit Zeugen im NSU-Komplex“ deutlich.

Hier werden unter anderem Ausführungen zur Begleitung durch den Zeugenschutz zu Treffen mit Zeuginnen und Zeugen im NSU-Prozess gemacht. Detailauskünfte zu Kontaktpersonen, ihrem Verhältnis zu dem Beschuldigten, zum Ort, Datum und Häufigkeit der Zusammenkünfte werden jedoch mit dem Hinweis auf das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit des Zeugen sowie seiner Kontaktpersonen und um den weiteren Verlauf des Strafverfahrens und der Ermittlungen nicht zu gefährden verweigert.